

## **Richtlinien der Pensioniertengruppe garaNto Sektion Zürich**

1. Die Richtlinien der Pensioniertengruppe Zürich basieren auf den Zentralstatuten (Art. 5 Ziff. 3) sowie der Statuten der Sektion Zürich (Art. 25 Abs. 2).

Die angewandte männliche Form gilt ebenso für die weibliche.

2. Die Zugehörigkeit als Mitglied der Gewerkschaft ist Voraussetzung.
3. Die Pensionierten haben im Rahmen der Statuten der Sektion Zürich die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.
4. Die Pensioniertengruppe vertritt die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der pensionierten Kollegen.
5. Für die Behandlung gewerkschaftlicher Fragen und zur Förderung der Kollegialität organisiert die Pensioniertengruppe jährlich eine Frühjahresversammlung.

Traktanden dieser Versammlung sind unter anderem:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Frühjahresversammlung
- Jahresbericht des Obmanns
- Genehmigung der Rechnung des Kassiers
- Wahl der Obmannschaft

Je nach Bedürfnis können weitere Anlässe organisiert werden.

Zu all diesen Anlässen können auch die LebenspartnerInnen der Kolleginnen und Kollegen eingeladen werden. Bei Abstimmungen und Wahlen besitzen sie jedoch kein Stimmrecht.

6. Die Pensioniertengruppe wird geleitet durch die Obmannschaft.  
Diese besteht aus:
  - Obmann → Mitglied des Sektionsvorstandes (Art. 11 Sektionsstatuten)
  - Kassier
  - Aktuar

7. Die Obmannschaft ist verantwortlich für die Durchsetzung der in Art. 4 genannten Interessen sowie für die Durchführung der Anlässe gemäss Art. 5 dieser Richtlinien.
8. Die Pensionierten leisten Beiträge an die Aktivsektion. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung der Aktivsektion.

Der Anteil der Pensioniertengruppe an den Mitgliederbeiträgen für Pensionierte wird ebenfalls von der Aktivsektion festgelegt.

Zur Deckung finanzieller Unkosten anlässlich organisierter Anlässe kann ein Antrag an den Vorstand der Aktivsektion gestellt werden, welche darüber definitiv entscheidet.

9. Die Auflösung der Pensioniertengruppe kann an der Frühjahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, werden das Vermögen und die Akten der Gruppe dem Sektionsvorstand der Sektion garanto Zürich übergeben.

10. Diese Richtlinien wurden von der Frühjahresversammlung der Pensioniertengruppe garanto Sektion Zürich am 18. Februar 2015 genehmigt.

Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Sektionsvorstand garanto der Sektion Zürich am 01.04.2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

Für die Obmannschaft der Pensioniertengruppe garanto Sektion Zürich:

Embrach, den 18.02.2015

Der Obmann:  
René Hüppi

Der Aktuar:  
Jakob Hobi

Genehmigt durch den Vorstand Garanto Zürich  
Zürich – Flughafen, den ...4. März 2015

Der Präsident:  
Thomas Affolter